

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung DVR 0016098

9-N-87054	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Dr. Suchanek	DW 46	10. Oktober 1988

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 18; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EBl. 18 eingetragene Naturdenkmal von
5 Schwarzföhren (*Pinus nigra*) die auf Parz.Nr. 1437/5, EZ. 382,
KG Bad Vöslau, stocken, in der nachstehend beschriebenen Art wei-
terhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungs-
verbot unterliegt.

Entlang der Forststraße im Gradental, von der Großen Waldandacht
kommend, in Richtung Westen, gelangt man nach ca. 1,300 m an eine
Weggabel. Man verläßt die Forststraße und nimmt den linken,
markierten, stark begangenen Weg. Nach 70 - 80 m erkennt man
deutlich links das erste Naturdenkmal. Alle 5 Kiefern sind mit
der Naturdenkmalplakette gekennzeichnet und vom Weg gut sichtbar.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3
§ 56 AVG. 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-

den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 13. September 1988 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift vom 13. September 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

•
Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen (im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch) weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Anna GIMPL, Schlumbergerstraße 26, 2540 Bad Vöslau
2. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 14. Oktober 1988
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolflauer-
Wolfshauer



26. Juni 1989